

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Lennéstraße 5. 10785 Berlin

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IIIB3 Mohrenstraße 37 11015 Berlin

Vorab per Email an: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

27. Oktober 2016

Ihr Schreiben vom 20. September 2016 Az. IIIB3 – 9331-18-34 404/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den übermittelten Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform des Urheberrechts nehmen wir Stellung wie folgt:

 Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Wir begrüßen sehr, dass die Europäische Kommission insbesondere die Entwicklungen aufgrund der zunehmenden Digitalisierung aufgreift und dort, wo in dem bestehenden System Schutzlücken und Imbalancen offenbar geworden sind, wie bei der digitalen Nutzung von Presseerzeugnissen, Lösungen entwickelt, die diese Schutzlücken schließen und einen fairen Ausgleich zwischen denjenigen, die Inhalte erstellen (lassen), und den Verwertern dieser Inhalte schaffen.

Die Kommission hat zu Recht erkannt, dass ein solcher Ausgleich nicht geschaffen werden kann, indem Presseverleger gezwungen werden, auf eine Darstellung ihrer Angebote in Suchmaschinen, Social Media oder anderen Diensten zu verzichten.

Jeder Presseverleger hat ein Interesse daran, für seine Leser auf sämtlichen Plattformen erreichbar zu sein, auf denen sich seine Leser aufhalten. Die freie, marktwirtschaftlich organisierte europäische Presselandschaft ist aber darauf angewiesen, diese breite Präsenz hochwertiger und unter hohem Investitionsaufwand erstellter Inhalte auch im Zeitalter der Digitalisierung refinanzieren zu können. Wenn hierfür, wie geplant, ein

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH

Sitz der Gesellschaft: Lennéstraße 5 10785 Berlin

HRB 84636 AG Berlin - Charlottenburg

St.Nr. 30/570/50063 USt.-ID Nr.: DE 225999462

Telefon: (030) 20 62 00 - 0

(030) 20 62 00 - 33

Internet: www.vg-media.de

Deutsche Bank AG Berlin Kontonummer: 071100200 Bankleitzahl: 100 700 00 BIC (SWIFT-Code): DEUTDEBBXXX IBAN: DE20 1007 0000 0071 1002 00

Beirat:
Conrad Albert
Christian DuMont Schütte
Harald Gehrung
Dr. Ralf Held
Hans-Dieter Hillmoth
Karlheinz Hörhammer
Dr. Eduard Hüffer
Christoph Keese
Dr. Matthias Kirschenhofer
Dr. Axel Kroll
Dirk van Loh
Dr. Torsten Rossmann
Dr. Ralph Sammeck
Michael Tenbusch

Beiratsvorsitzender: Dr. Torsten Rossmann

Stellvertreter: Conrad Albert Hans-Dieter Hillmoth Michael Tenbusch

Geschäftsführung Maren Ruhfus Markus Runde



rechtlicher Rahmen geschaffen wird, der die Beziehungen zwischen Verlegern und Verwertern neu ausbalanciert, werden dadurch vielfältige neue und innovative Verwertungen von digitalen Pressepublikationen ermöglicht, die es den Lesern erleichtern, sich aktuelle und relevante Informationen zu beschaffen und damit am demokratischen Prozess aktiv teilzunehmen und zugleich den Verlegern eine angemessene Vergütung ihrer Leistung als Inhalteanbieter sichern.

Dass auch Google mittlerweile anerkannt hat, dass Verlegern an den mithilfe ihrer Inhalte generierten Umsätzen eine Beteiligung zusteht, zeigt sich unter anderem an der "Google Digital News Initiative", die europäischen Verlegern 150 Millionen Euro ausbezahlt, um digitale Nachrichtendienste zu fördern. Es sollte aber nicht im Belieben des Marktbeherrschers stehen, ob und in welchem Umfang den Verlegern ein Anteil an dem mit Hilfe ihrer Vorleistungen generierten Erlöse zugestanden wird. Verleger sollen auf Augenhöhe und ausgehend von einer gesicherten Rechtsposition mit Digitalplattformen wie Google, Facebook oder Amazon verhandeln können.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen <u>nicht</u> enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht **darüber hinaus** adressieren sollen?

Aus unserer Sicht berücksichtigen die Vorschläge nicht ausreichend, dass die Marktgegebenheiten in digitalisierten Märkten eine wirksame Durchsetzung urheberrechtlicher Rechtspositionen vielfach faktisch unmöglich machen, da diese Märkte von quasimonopolistischen Anbietern beherrscht werden, deren Marktposition u.a. auch aufgrund von sogenannten Netzwerkeffekten von Wettbewerbern nur schwer infrage gestellt werden kann.

Anders als kleine Marktteilnehmer, die sich auch nach der Einführung von Schutzrechten in Spanien und Deutschland rechtskonform verhalten haben, und entweder entsprechende Lizenzen erworben oder auf Nutzungen verzichtet haben, kann sich einzig Google als marktbeherrschendes Unternehmen erlauben, die Presseverleger unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob diese für die Nutzung ihrer Publikationen eine Vergütung verlangen oder nicht. So nutzt Google ohne eine entsprechende Lizenz oder auch nur Einwilligung einzuholen, die Publikationen zahlloser Presseerzeugnisse und verlangt mit der Drohung der verkürzten Darstellung nur von denjenigen eine ausdrückliche Einwilligung, die ihre gesetzlich verbrieften Ansprüche auf eine angemessene Vergütung geltend machen.



Aus Sicht der Verbraucher ist die Verweigerung der Plattformanbieter, vollständige Inhalte umfassend darzustellen und dafür angemessen zu vergüten, nicht nachvollziehbar. Jeder Leser hat vielmehr ein Interesse daran, umfassende und vollständige Informationen zu erhalten. Jedem Zeitungsabonnenten oder Magazinkäufer ist dabei bewusst, dass qualitativ hochwertige Berichterstattung in der Regel nicht verschenkt wird bzw. selbst sogenannte Gratiszeitungen sich durch Werbung direkt refinanzieren müssen.

- 3. Zum **Vertrag von Marrakesch** (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)
 - keine Stellungnahme
- 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)
 - a) Schrankenregelungen
 - keine Stellungnahme
 - b) Vergriffene Werke
 - keine Stellungnahme
 - verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen
 - keine Stellungnahme
 - d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Der Vorschlag schließt eine wichtige Schutzlücke, deren Relevanz erst mit den durch die Digitalisierung neu entstandenen Nutzungsformen offenbar geworden ist. Die Schaffung eines umfassenden Schutzrechtes und die Eingliederung des neuen Verlegerrechtes in die bestehende Systematik der Richtlinie 2001/29/EG ermöglicht eine dogmatisch konsistente Einordnung und künftige Weiterentwicklung des Schutzrechtes im Rahmen der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG, so dass ein Auseinanderklaffen der rechtlichen Bewertung einheitlicher Nutzungstatbestände von vornherein vermieden wird.



Der Durchsetzbarkeit des neuen Rechtes gegenüber den derzeit größten Nutzern stehen jedoch die aktuellen Marktgegebenheiten entgegen, die dazu führen, dass marktbeherrschende Unternehmen eine Umsetzung aufgrund ihrer Marktmacht untergraben können. Soweit dieser Missstand nicht durch das Kartellrecht adressiert wird, bietet das Urheberrecht mit der Verwertungsgesellschaftspflicht und der Einbeziehung von Außenseitern für bestimmte Nutzungsarten geeignete Instrumente, um auch in einem solchen Marktumfeld eine angemessene Vergütung der genutzten Rechte sicherzustellen. Wir regen an, den Richtlinienentwurf an dieser Stelle entsprechend zu ergänzen.

e) Verlegerbeteiligung

Die Klarstellung, dass auch Verleger aufgrund nationaler Regelungen an der Kompensation für Schrankennutzungen der ihnen eingeräumten Urheberrechte partizipieren können, ist wichtig, um das durch die Reprobel-Rechtsprechung des EuGH sowie weitere nationalstaatliche Rechtsprechung infrage gestellte Verteilungssystem von Autoren und Verlegern neu zu ordnen.

- f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste
 - keine Stellungnahme
- g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)
 - keine Stellungnahme
- h) Sonstige Bestimmungen
 - keine Stellungnahme
- Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)
 - keine Stellungnahme
- Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung (Dokument COM(2016) 592 final); Wenn Sie es für zweckmäßig halten, können Sie zu den Überlegungen der Euro-



päischen Kommission zur geplanten Reform der Rechtsdurchsetzung schon jetzt Stellung nehmen.

- keine Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Maren Ruhfus

Geschäftsführerin

Markus Runde Geschäftsführer